



VII. 2
549. 6

Pa. 73.
2.



202
77

Geschärftes
Sünk=

EDT

Wie es wegen

Der Ducaten

Und

LOUIS DOR,

Auch wegen der verruffenen und guten

Silber-Sünzen

gehalten werden soll.

De Dato Berlin, den 21. Januarii. 1744.

MAGDEBURG,

Gedruckt bey dem Königlichen Preussischen privil. Hoff-Buchdrucker,
Nicol. Günther.



Wir **F**riedrich, von
Gottes Gnaden,
König in Preussen, Marg-

graf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Churfürst, Souverainer und Oberster Herzog von Schlesien, Souverainer Prinz von Dänien, Neuchâtel und Valengin, wie auch der Graffschaft Glas, in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Steirin, Pommern, der Cassuben und Wenden, zu Mecklenburg und Croßien Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Rügenburg, Dit-Friesland und Meurs, Graf zu Hohenzollern, Ruyvin, der March, Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Schwerin, Lingen, Bühren und Lebrdam, Herr zu Ravensstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauburg, Bütow, Arlay und Breda &c. &c.

Ichum kund, und fügen hiermit zu wissen, daß, obwohl Wir und Unsere glorzwürdigste Vorfahren aus Landes-Bärerlicher Vorsorge, für Unsere getreue Unterthanen beständigst dahin bedacht gewesen, durch die von Zeit zu Zeit heraus gelassenen Edicta die von einigen Puitancen gebrägeten gering-haltigen Münzen von Unsern Landen abzuhalten, auch damit es inzwischen und bis Wir das Land mit genugsamern guten Landes-Münze versehen, an einem Surrogato nicht fehlen möge, allergnädigst geschehen lassen, daß die ausländischen Ducaten für 2. Thlr. 18. Gr. bey Unseren Cassen auf eine Zeitlang angenommen worden, Wir dennoch eine Zeitler wahrnehmen müssen, daß Unsere allergnädigste Absicht darunter nicht erreicht, vielmehr solche Nachsicht von Gewinnsüchtigen Leuten dermassen gemißbraucht worden, daß die verruffenen Müns-Sorten heimlich ins Land und in Cours gebracht, die fremden und vornehmlich Holländischen Ducaten und Louis d'Or, auch so häufig eingedrungen, daß durch selbige die silbernen Species gleichsam aus dem Lande verdrungen, und der Cours derselben dergestalt alteirret worden, daß es so gar dahin gekommen, daß die Schei-

de

de Münze dadurch bevrächtigt zu werden angefangen; und ob gleich Wir seit unserer Regierung eine considerable Summe von guten Silber-Münzen schlagen lassen, dennoch öfters sich ereignet, daß im gemeinen Handel und Wandel an Scheide-Münze, um gegen solche die güldenen Species zu verwechseln, und sich dadurch im kleinen Handel aus einander zu setzen, gefehlet, zur größten Beschwärde unserer Untertthanen, die dadurch dem Agio und schändlichen Wucher der Juden und anderer Gewinnfüchtigen Leute unterworfen worden.

Ob wir nun zwar auf der einen Seite selbst Allerhöchst in Erwegung gezogen, daß auch die geringste Veränderung bey dem Müng-Wesen nicht sonder alle Beschwerde vorgenommen werden und zugehen könne, so finden Wir jedoch auf der andern Seite, in Betracht des durch Hereinschleppung der verruffenen und Herausbringung guter silbernen Müng-Sorten auch der häufigen Eindringung der ausländischen Ducaten Unsren Landen und Provinzen zugewachsenen so considerablen Nachtheils, von der äußersten Zeit und Nothwendigkeit zu seyn, darinnen zulanglich zu remediren, und wider solches Land-verderbliche Ubel nachdrückliche Verfügung zu machen.

Wir wiederholen solchemnach und erneuern hiemit

- 1) alle und jede von Uns und Unsren glorwürdigsten Vorfahren wider die Hereinbringung der verruffenen und Ausführung guter Müng-Sorten ausgelassene Edicta und Verordnung in solcher Maasse und Kraft, als ob selbige buchstäblich hier wiederholt worden, befehlen und gebieten auch hiedurch allen und jeden Gerichts-Obrigkeiten, insonderheit denen, so auf den Grenzen wohnen, auf die Müng-Edicta mit mehrern ernst als bisher, zu halten, den verruffenen Durhaus keinen weitem Cours zu gestatten, sondern den Ausgeber derselben ohne Ansehen der Person mit Confiscation der schlechten Münzen und der determinirten Straffe zu belegen, auch bey Verlust ihrer Bedienungen und noch härterer Ahndung darunter niemanden unter keinerley Vorwand und Pretext, insonderheit daß zu Verbehaltung des Commercii mit den Benachbahrten so genau nicht darauf zu halten sey, zu conniviren, allemassen Wir wegen weniger Kauf-Leute und Fabricanten, welche ohne das beym Verkauf ihren Preis nach der Münze, so sie erhalten, zu setzen pflegen, so viel tausend contribuablen Untertthanen und Bürger, welche ihre Practanda in gutem Gelde aufbringen müssen, nicht ruiniren lassen werden.
- 2) Wie Wir bereits allerhöchst Ordre ergehen lassen, daß Unsere Armée diejenigen Gelder, so selbige aus den Cassen erhält, auch in eben solchen Müng-Sorten und Preise wieder ausgeben soll, also haben, wann solchem zuwider Soldaten und deren Angehörige, dennoch verruffene Müng-Sorten auszugeben sich unternehmen solten, die Magistrats- und andere Gerichts-Obrigkeiten solches dem Commandeur des Orts sofort zur Befraffung anzuziigen, auch somit von demselben wider die Contravenienten der Müng-Edicte alle kräftige Assistentz zu gewärtigen.
- 3) Und obwohl Wir zu Unsren sämmtlichen Militair- und Civil-Bedienten das allergnädigste Vertrauen haben, daß selbige die 6. Pf. Stücken, so sie zur Besoldung aus den Cassen erhalten, um schönen Gewinns in Gold unzuweisen sich nicht unternehmen werden, so haben jedoch Wir dieselben hiedurch ermahnen wollen, sich dessen zu enthalten, so lieb ihnen ist Unsere Umanade zu vermeiden, allemassen Wir sonst ihnen solche gewiß nicht allein empfinden, sondern auch den Ubertreter dieses unsers ernstlichen Willens jedesmahl mit 50 und nach Befinden 100. Rthlr. Straffe belegen lassen werden; wie dann auch Kaufleute und Handwerker, was sie an 6. Pf. Stücken für Waaren oder geleistete Arbeit erhalten, in Gold zu verwechseln sich bey einer ihrem Vermögen nach proportionirten und von Uns jederzeit zu determinirenden Geld- oder Leibes-Straffe sich nicht unterziehen, sondern solches gleichmäsig zu ihren Ausgaben anwenden solten.

4) Ergehen

4) Sezen und ordnen Wir hiemit, daß vom 1sten Junii dieses Jahres an alle fremde und ausländische, insonderheit Holländische Ducaten, so vollwichtig, nur zu 2. Rthlr. 17. Gr. 6. Pf. bey Unsern Cassen angenommen werden sollen; und wird in solcher Zeit ein jeder zu Abwendung Schadens derselben sich loszumachen möglichst zu bemühen haben.

Hingegen sollen die auf Unsern Münzen geprägten Ducaten, da sie ohne das von besserem Gehalt sind, noch zur Zeit zu 2. Rthlr. 18. Gr. die vollwichtigen Louis d'Or auch zu 4. Rthlr. 22. Gr. wie bisher angenommen werden.

Jedoch haben Wir hierbey jedermänniglich warnen wollen, mit den nur pro Surrogato auf erwähntem Preise amnoch geduldeten fremden Goldmünzen sich nicht in Ueberfluß zu beladen, sintemahl Wir Uns vorbehalten, dem Befinden nach, und wann sämmtliche Reichs-Länder in völlige Ruhe gesetzt, dem wahren Werth des Goldes immer näher entgegen zu gehen.

5) Ist Unser allergnädigster Wille, daß diejenigen, so Getreide, auch andere Denrées zu Märkte bringen, die ausländischen Ducaten nicht höher als zu 2. Rthlr. 17. Gr. 6. Pf. anzunehmen gehalten seyn, und wann dem ungeachtet jemand sich untersehen solte, denenselben solche vor 2. Rthlr. 18. Gr. aufzubringen, dafür in 50. Rthlr. Strafe unabweislich verfallen, und auf dergleichen Contravention von den Policey-Bedienten genau vigilirt werden soll.

Wir befehlen und gebieten endlich Unsern Krieges- und Domainen-Cammern, Magistraten, Beamten und Gerichts-Obriegkeiten, insonderheit auch dem Officio Fisci hiedurch, nicht allein selbst, sondern auch durch die unter ihnen stehenden Bedienten auf das allergnauueste zu invigiliren, daß diesem Edict in allen Stücken ein allerunterthänigstes Gemühen geleistet, und die Contravenienten zur verdienten Strafe gezogen werden; zu solchem Ende, und damit diejenigen, so verruffen Geld ins Land bringen, desto eher ausfündig gemacht werden, die Zöllner und Accise-Bedienten, daß sie bey den Visitationen der Waaren darauf mit genau Acht haben, und wann sie etwas angemercket, solches sofort nach ihrer Pflicht anzeigen sollen, zu instruiren sind.

Und damit ein jeder sich hiernach achten, und für Schaden hüten könne, so soll dieses Edict in den Städten an den Rath-Häusern, Thoren und andern publicquen Orten, auch Wirths-Häusern, auf dem Lande aber an den Zoll-Häusern und in den Krügen öffentlich angeschlagen, auch sonst gehörig publiciret werden.

Urkundlich unter Unserer Höchstseigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichem Insignel. Gegeben zu Berlin, den 21. Januarii 1744.

Friderich.



F. v. Birne. A. D. v. Bierck. J. W. v. Happe. A. F. v. Boden. S. v. Marschall.

Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)

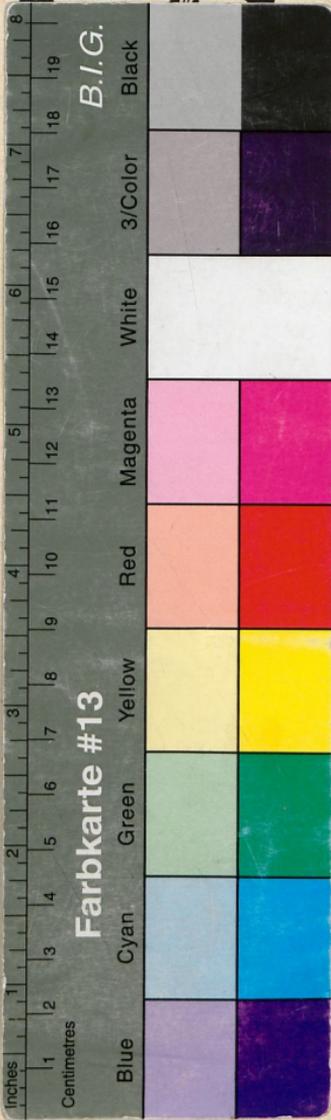


(p) 5b.

mt



Geschärftes
Sünk=



Wie es wegen

Ducaten

Und

IS D'OR,

in der verruffenen und guten

Scher-Sünken

gehalten werden soll.

Berlin, den 21. Januarii. 1744.

MAGDEBURG,
Niglichen Preussischen privil. Hoff-Buchdrucker,
Nicol. Günther.

